

Grundsicherung für Arbeitssuchende ALG II und Sozialgeld

nach dem SGB II

Ein Vortrag

von Harald Thomé

Referent für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht

www.harald-thome.de



Keine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, sondern Abschaffung von der Sozial- und der Arbeitslosenhilfe

- Das ALG II liegt überwiegend unter dem Niveau der heutigen Sozialhilfe !
- Das ALG II liegt überwiegend unter dem Niveau der Arbeitslosenhilfe !
- Das ALG II senkt bei Familien mit Kindern überwiegend die Leistungen ab !
- Das ALG II ist eine direkte Rutsche in die Armut !
- Mit ALG II wird das BSHG als Garant für das Sozialstaatsprinzip abgeschafft !
- Das ALG II fordert Arbeit um jeden Preis !
- Kein Rechtsanspruch auf Förderung !
- Das Prinzip der Bundesregierung ist:

Fordern ohne zu fördern!



Inhaltliche Leitideen des SGB II

- **Abkehr von der Orientierung auf Menschenwürde, existenzsichernde, regulierte und sozial gesicherte Beschäftigung**

(jede Arbeit ist zumutbar, Ausweitung auf nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, prekäre und niedrig entlohnte Beschäftigung werden als zumutbarer Ausweg aus der Arbeitslosigkeit angesehen)

- **Das Motto »Fördern und Fordern« ist aktivierende Arbeitsmarktpolitik und das Konzept von Workfare**

(eine Leistung erfordert Gegenleistung, der Sozialstaat ist Mitverursacher der hohen Arbeitslosigkeit, die Eigenverantwortung soll gestärkt werden, Einforderung größerer Flexibilität, Arbeitslose sind Nutznießer öffentlicher Wohltaten)

Leitlinie von ALG II ist fordern

- Pflicht zur aktiven Beteiligung an allen Maßnahmen zur Eingliederung
- Einsatz der Arbeitskraft zu jeder Arbeit und Arbeitsgelegenheit
- Pflicht zur Mitwirkung bei der Eingliederungsvereinbarung

Gefördert wird unter den Gesichtspunkten von

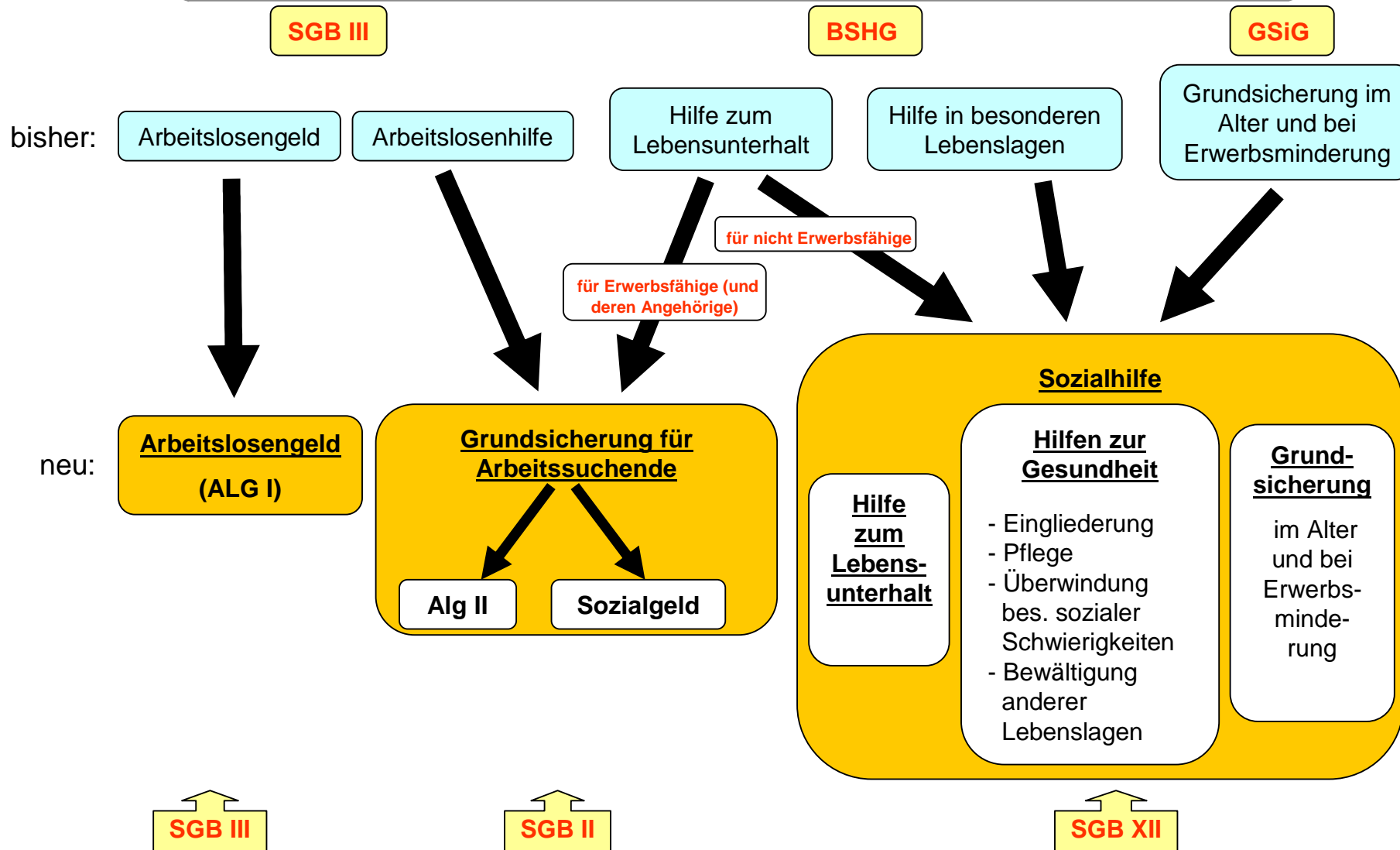
„die Träger der Leistung nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen“. (§ 14 S. 3 SGB II)

Leitlinie der ALG II - Förderung ist: »es kann«

- Als Leistungen zur Eingliederung können die meisten SGB III - Eingliederungs- und Förderungsinstrumente erbracht werden. (§ 16 Abs. 1 SGB II)
- Es können auch die Betreuung mind. Kinder, häusliche Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung, Einstiegsgeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt werden (§ 16 Abs. 2 SGB II)

Alle Förderleistungen stehen im Ermessen der Behörde und ohne Rechtsanspruch der Betroffenen !

Die Leistungssysteme 2004 / 2005:



Das Leistungssystem „Grundsicherung für Arbeitssuchende“

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterteilt sich in Arbeitslosengeld II für die Erwerbsfähigen und Sozialgeld für die nicht erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft.

ALG II - Leistungen erhalten:

Personen im Alter zwischen **15 und 65 Lebensjahren** die:

(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

- **erwerbsfähig** sind und im Sinne der rentenrechtlichen Definition dem Arbeitsmarkt **drei Stunden** täglich zur Verfügung stehen, (§§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 I SGB II)
- **bedürftig** sind, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der BRD haben, (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)
- bei Ausländern, die eine **Arbeitserlaubnis** haben oder erlaubt werden könnte und (§ 8 Abs. 2 SGB II)
- **nicht länger als 6 Monate** in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II)

Sozialgeld erhalten:

können nur Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbsfähigen leben und selbst nicht Erwerbsfähig sind.

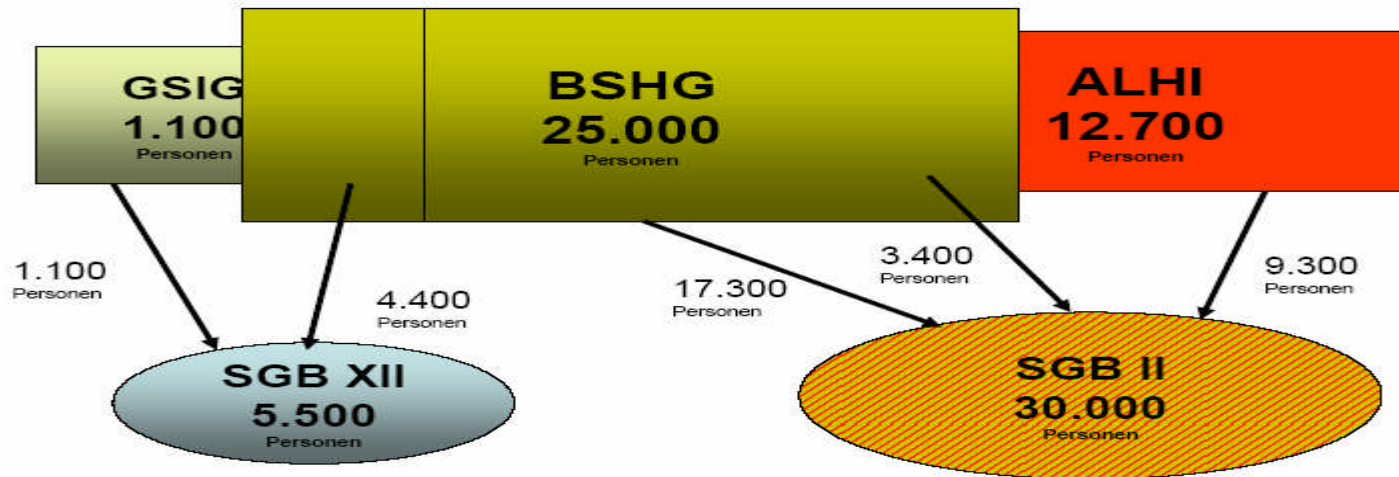
(§ 28 Abs. 1 SGB II)

Das bedeutet:

- **minderjährige**, unverheiratete Kinder im Haushalt unter 15 Jahren (§§ 7, 28 Abs. 1 SGB II)
- Erwachsene die Erwerbsunfähig sind und die mit einem oder mehreren **Kindern über 15 und unter 18 Jahren** in einem Haushalt leben

Darstellung des Personenkreises

am Beispiel: Wuppertal



Anmerkung:

- 2004 gibt es 38.800 Leistungsbeziehende
- 2005 gibt es nur noch 35.500 Leistungsbeziehende

Aufgrund verschärfter Einkommens- und Partneranrechnung fallen nach dieser Rechnung **3.300 Personen** aus dem Leistungsbezug, tatsächlich dürfte die Zahl aber höher liegen.

Darstellung des Personenkreises der ALG II Leistungsempfänger in Ost und West

Mengengerüst der BA zum Dez. 2004

Alhi - Leistungsempfänger welche in ALG II gehen

2.053.513 Personen in
985.033 Bedarfsgemeinschaften

BSHG - Leistungsempfänger welche in ALG II gehen

3.530.404 Personen in
1.725.515 Bedarfsgemeinschaften

Leistungsempfänger und Bedarfsgemeinschaften im ALG II

5.583.917 Personen in
2.710.548 Bedarfsgemeinschaften

Die Auswirkungen von Hartz IV auf Arbeitslosenhilfeempfänger

Stand: Juni 2003	BRD West in Mio.	In %	BRD Ost in Mio.	In %	insgesamt in Mio.
Arbeitslosenhilfeempfänger in Juni 2003	1,087	100	0,967	100	2,054
Davon beziehen nach Hartz IV					
- keine Leistungen mehr	0,217	20	0,348	36	0,565
- geringere Leistungen	0,554	51	0,425	44	0,975
- etwa gleiche Leistungen	0,120	11	0,060	6	0,180
- höhere Leistungen	0,196	18	0,135	14	0,331
Quelle: DGB-Infos zum Arbeits- und Sozialrecht 3/2004					

Das bedeutet:

- 565.000 Menschen die zuvor Alhi bekommen haben, bekommen gar keine Leistung mehr
- 975.000 Menschen bekommen geringere Leistungen
- von insgesamt 2.054.000 Arbeitslosenhilfeempfängern bedeutet Hartz IV **für 1.540.000 Personen** alleine geldlich eine **drastische Verschlechterung**, unbeachtet aller anderen Verschlechterungen

ALG II liegt unter dem Niveau der heutigen Sozialhilfe

BSHG – Leistung / Kind 7 – 13 J. (für Regelleistungsbedarf und Einmalleistungen) an: Regelsatz NRW	
192,00	RS Kind 7 – 13 J.
+ 24,00	Bekl. Pauschale
+ 25,00	einm. Leistungen
= 241,00	Summe mtl. Leistung
+ 10,25	nicht angerechnetes Kindergeld nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG
= 251,25	Summe mtl. Haben

ALG II – Leistungen / Sozialgeld Kind bis 14 J. (für Regelleistungsbedarf und Einmalleistungen) an: Regelleistung / West	
= 207,00	Summe mtl. Haben

Unter ALG II gibt es eine Leistungsabsenkung für die gleichen Leistungskomplexe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Einmalleistungen) von 44,25 €. Es findet somit sehr wohl eine erhebliche Leistungssenkung statt.

Die Leistungssysteme Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II unterscheiden sich grundlegend

Arbeitslosenhilfe

Die Alhi wird in Höhe von 57 % bzw. 53 % des vorherigen Bemessungs-entgeltes gezahlt.

=====
Lediglich Erwerbs- und Partnerein-
kommen werden in bestimmten
Grenzen angerechnet, andere
Einkünfte in der Regel nicht.

Beispiel:

600 € Alhi
+ 50 € Wohngeld
+ 154 € Kindergeld
+ 400 € Kindesunterhalt
.....
= € Summe monatliche
Einkünfte

Arbeitslosengeld II

Das ALG II ist eine einkommens-
und bedarfsabhängige Leistung.
Nur wenn der Hilfebedürftige
seinen Bedarf nicht decken kann,
hat er Anspruch auf ALG II -
Leistungen.

=====
**Fast alle Einkünfte werden bei
ALG II angerechnet, so z.B.:**

- Kindergeld
- Kindesunterhalt
- Ehegattenunterhalt
- Zuwendungen Großeltern
- Bafög
- Berufsausbildungsbeihilfe
- usw.

Die Struktur von ALG II ist: eine bedarfsabhängige Leistung

Im ersten Schritt wird der ALG II – Bedarf ermittelt



Im zweiten Schritt wird Einkommen um bestimmte Faktoren „bereinigt“ (z.B. Versicherungsbeiträge, Erwerbstätigenfreibeträge ...). Das anrechenbare Einkommen wird dann vom ALG II – Bedarf abgezogen. Wenn dann das Einkommen geringer als der Bedarf ist, werden ergänzende ALG II – Leistung gezahlt.



Beispiel: ALG II – Bedarfsberechnung	
345,00	Regelleistung, allein stehende Person
+ 275,00	Miete + Betriebskosten
+ 36,00	Heizpauschale Gas
= 656,00	Summe ALG II – Bedarf
- 165,00	Einkommen Minijob
+ 37,78	Erwerbstätigen Freibetrag, Pauschb. Werbungskosten
= 528,78	ergänzende ALG II - Leistung
zuzüglich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, aber nicht in Direktzahlung an den Hilfeempfänger	

Wesentliche Änderungen beim ALG II gegenüber der Arbeitslosenhilfe

ALG II – Lebensunterhalts - Leistung ist eine bedarfsabhängige Leistung

- ALG II - Leistungen werden auch bei mehr als 14,9 Wochenarbeitsstunden gezahlt
- ALG II wird auch ergänzend an versicherungspflichtig Beschäftigte, Freiberufler und Selbstständige gezahlt, insofern sie ihren ALG II - Bedarf nicht mit eigenen Mitteln decken können
- ALG II wird auch an Personen gezahlt, die vorübergehend dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen z.B. wegen Kindererziehung, Schüler und Auszubildende, Pflege von Angehörigen ...

Die Anspruchsvoraussetzungen auf die ALG II – Leistung wird nicht mehr unmittelbar mit der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt verknüpft, sondern vorrangig mit der Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit

ALG II liegt unter dem Niveau der heutigen Alhi am Beispiel einer allein stehenden Person: Folie 1

Allein stehende Person, geringfügig Beschäftigt, Alhi Bezug / Stand: 2004	
803,16	monatliche Alhi
+ 50,00	Wohngeld
+ 165,00	Minijob
= 1018,16	Summe mtl. Einkünfte
+ Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	

Allein stehende Person, geringfügig Beschäftigt, unter gleich bleibenden Verhältnissen mit ALG II - Bezug / Stand: 2005	
165,00	Minijob
+ 528,78	ergänzendes ALG II
= 693,78	Summe mtl. Einkünfte
+ Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	

Die allein stehende Person hat durch ALG II bei nicht geänderten Verhältnissen ein **Weniger** an Einkünften von **324,38 EUR** monatlich

ALG II liegt unter dem Niveau der heutigen ALI am Beispiel einer allein stehenden Person: Folie 1

Darstellung des Rechenweges:

<u>Übertrag Vorfolie:</u> Allein stehende Person, geringfügig Beschäftigt, mit ALG II - Bezug / Stand: 2005	
165,00	Minijob
+ 528,78	ergänzende ALG II - Leistung
= 693,78	Summe mtl. Einkünfte
+ Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	

Rechenweg: allein stehende Person	
345,00	Regelleistung West
+ 275,00	Miete + NK
+ 36,00	Heizpauschale / Gas
= 656,00	ALG II - Bedarf
- 165,00	Einkommen Minijob
+ 37,78	Erwerbstätigen Freibetrag, Pauschb. Werbungskosten
= 528,78	ergänzende ALG II - Leistung

Die allein stehende Person hat durch ALG II bei nicht geänderten
Verhältnissen ein **Weniger** an Einkünften von **324,38 EUR**
monatlich

Grundlagen SGB II

- Anders als im BSHG besteht unter ALG II eine **Antragserfordernis** und keine Kenntniserfordernis (§ 37 Abs. 1 SGB II)
- ALG II – Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein wo die BA nicht geöffnet hat, wirkt ein **unverzüglich** gestellter Antrag **auf diesen Tag zurück** (§ 37 Abs. 2 SGB II)
- **Anträge** können auch **bei unzuständigen Leistungsträgern** (LT) gestellt werden, diese sind verpflichtet, die Anträge an zuständige LT weiterzuleiten. Sie **gelten ab Eingang** beim unzuständigen LT **als gestellt** (§ 16 SGB I)
- Soweit keine Anhaltspunkte dem entgegenstehen, wird eine **Vertretungs- und Leistungsentgegennahmefugnis** des Antragstellers für die Bedarfsgemeinschaft **angenommen**. Bei nicht sachgerechter Mittelverwendung oder Widerspruch, gilt die Fiktion nicht (§ 38 SGB II)
- Wenn unklar ist, ob eine Person SGB II - oder SGB XII – Leistungsempfänger ist oder es Streitigkeiten zwischen der BA und Sozialverwaltung darüber gibt, **hat die BA und der kommunale Träger im Rahmen SGB II die Leitung zu erbringen** (§ 44a SGB II)

Höhe der Regelleistungen und Mehrbedarfe bei ALG II + Sozialgeld in West / Ost

West	Ost	Regelleistung (RL)		
345,00	331,00	Regelleistung Alleinstehende	100 %	§ 20 Abs. 2 SGB II
311,00	298,00	RL volljähriger Partner in Bedarfsgemeinschaft	90 %	§ 20 Abs. 3 SGB II
276,00	265,00	Kinder von 14 - 18 Jahre	80 %	§ 20 Abs. 3 SGB II
207,00	199,00	Kinder von 0 - 13 Jahre	60 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
Mehrbedarfe				
59,00 = 100 % 53,00 = 90 % 47,00 = 80 %	56,00 = 100 % 51,00 = 90 % 45,00 = 80 %	Schwangere ab Beginn 13. Woche (entsprechend der maßgeblichen RL)	17 %	§ 21 Abs. 2 SGB II
124,00	119,00	Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 und mehr Kindern unter 16 Jahren (Variante 1)	36 %	§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II
41,00	40,00	Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, wenn dadurch höherer MB entsteht als durch Variante 1 / max. aber 60 % MB (Variante 2)	12 %	§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
121,00	116,00	Erwerbsfähige Behinderte die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten	35 %	§ 21 Abs. 4 SGB II
XX	XX	Mehrbedarf kostenaufwendige Ernährung	XX	§ 21 Abs. 5 SGB II

***Die Beträge sind aufgrund § 41 II SGB II auf- bzw. abgerundet

Alleinerziehenden Mehrbedarfe

Grundaussage: es ist die Berechnungsvariante zu nehmen, die einen höheren Mehrbedarf ergibt (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

Varianten	Anzahl Kinder	%	Summe West	Summe Ost
Variante 1	Drei Kinder unter 16 Jahre	= 36 %	124,00 €	119,00 €
Variante 2	4 Kinder unter 16 Jahre	4 x 12 % = 48 %	166,00 €	159,00 €
Variante 2	5 Kinder unter 16 Jahre	5 x 12 % = 60 %	207,00 €	199,00 €

Bei den allein erziehenden Mehrbedarfen besteht eine **deutliche Verbesserung** gegenüber dem bisherigen BSHG.

Dort ist der Mehrbedarf, wenn das Kind 7 Jahre alt wurde weggefallen und wenn von zweien eines über 16 Jahre wurde auch. Im SGB II wird mindestens für jedes minderjährige Kind 12 % Mehrbedarf gezahlt, wenn eines unter 7 Jahren sogar 36 % und wenn zwei und drei unter 16 Jahre auch.

Aufteilung der Regelleistungen in einer Bedarfsgemeinschaft

Regelleistung für Alleinstehende = 100 % Regelleistung

West 345 EUR / mtl.

331 EUR / mtl. Ost

Regelleistungen in Bedarfsgemeinschaften

		RL West	RL Ost
1 Person alleine	100 %	345,00	331,00
2 Personen ab 18 Jahren in BG	90 %	311,00	298,00
Kinder 14 - 18 Jahren	80 %	276,00	265,00
Kinder von 0 - 13 Jahren	60 %	207,00	199,00

Gemeinschaften im ALG II » Bedarfsgemeinschaft «

Voraussetzung für eine Bedarfsgemeinschaft ist, das mind. eine Person **Erwerbsfähig** im Sinne von § 7 SGB II sein muss.

Zu der **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören:

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II),
und der Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II),
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II),
- sowie alle auf diesem Konstrukt aufbauenden möglichen Fallkonstellation.
- **Nicht** zur BG gehören Partner, wenn sie Ansprüche auf ergänzende Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben.

Gemeinschaften im ALG II **» Verwandten und Verschwägerten Haushaltsgemeinschaft«**

» Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann « (§ 9 Abs. 5 SGB II)

Definition Verwandte und Verschwägte: nach § 1589 ff. BGB

- Die Aufzählung in § 7 Abs. 3 SGB II wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört ist abschließend
- Verwandte und Verschwägte bilden keine Bedarfsgemeinschaft
- die Unterhaltsvermutung **ist widerlegbar**

Selbstbehalte beim Einkommen in der Verwandten- und Verschwägerten Haushaltsgemeinschaft:

- **Selbstbehaltberechnung:** Freibetrag von 690 EUR / West und 662 EUR / Ost (zweifacher Satz der maßgeblichen RL) + anteilige (tatsächliche) Miete und Heizung zuzüglich die Hälfte der Differenz zwischen Selbstbehalt und des im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB II bereinigten Einkommens
(§ 1 Abs. 2 der Einkommens-VO von Okt.04)

Selbstbehalte beim Vermögen in der Verwandten- und Verschwägerten Haushaltsgemeinschaft:

- Da gesetzgeberisch nichts anderes bestimmt wurde, ist davon auszugehen, daß der Vermögensselbstbehalt in der Verwandten- und Verschwägertengemeinschaft der gleiche ist, wie das in § 12 SGB II festgelegte Vermögen
(Anmerkung: der DV geht in seinen Empfehlungen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Bezug auf § 16 BSHG aber von mind. 25.000 DM Selbstbehalt aus. Beim Elternunterhalt sogar von 150.000 DM ... - hier besteht offensichtlich noch Klärungsbedarf !)

Gemeinschaften im ALG II

» Wirtschafts- und Wohngemeinschaften «

Zur Klarstellung: Alles was keine Bedarfsgemeinschaft und keine Verwandten- und Verschwägertengemeinschaft ist, **ist folglich eine Wirtschafts- oder Wohngemeinschaft**

Definition Wirtschaftsgemeinschaft >> 80 % Regelleistung

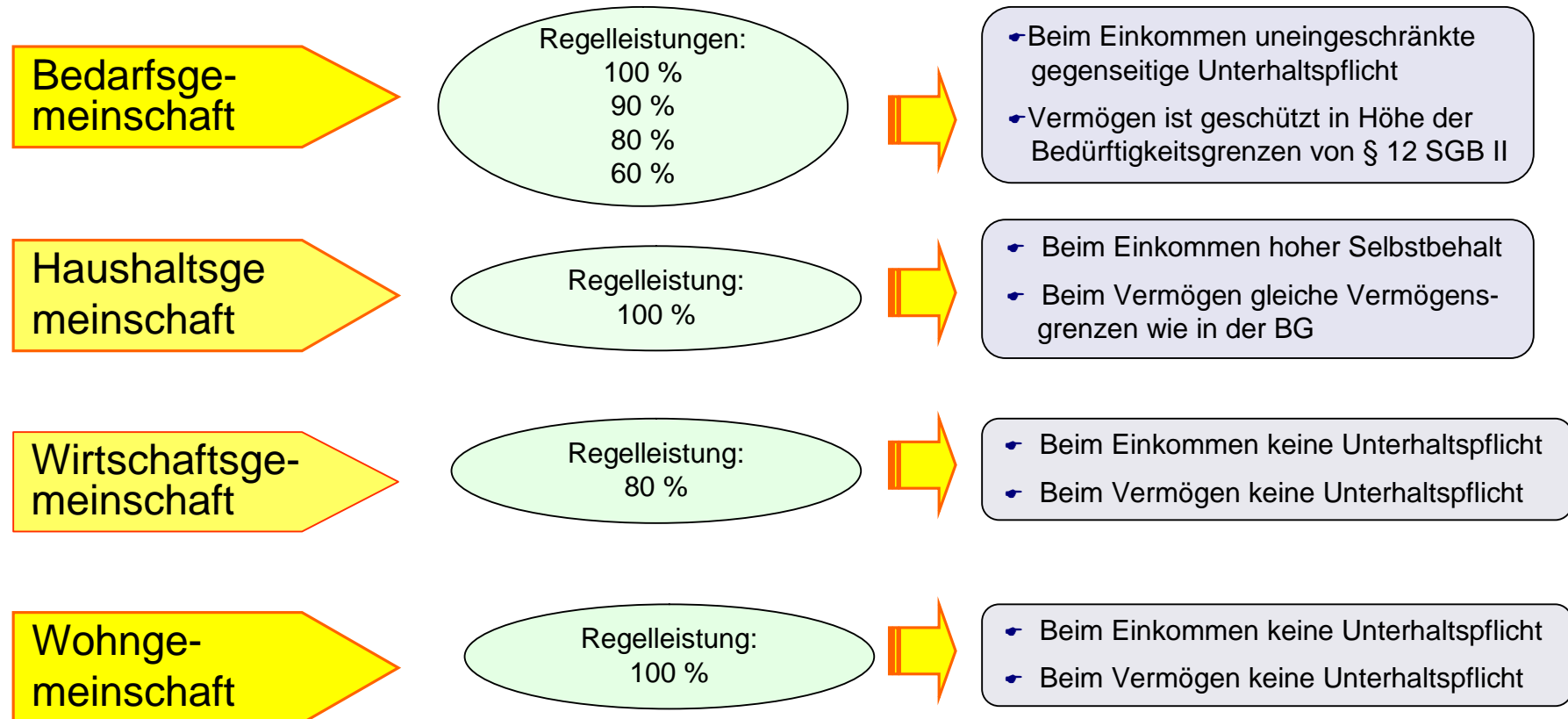
Freunde die zusammenziehen und kein partnerschaftliches Verhältnis haben, bilden eine Wirtschaftsgemeinschaft, dies trifft auch auf ein Pärchen zu, bei dem sich noch keine auf Dauer ausgelegte Einsatz- und Einstandsgemeinschaft konstituiert hat. Hier ist aufgrund der wirtschaftlichen Ersparnis von einer Regelleistung von je 80 % und kopfanteiligen Unterkunfts- und Heizkosten auszugehen, es sei denn eine andere Aufteilung ist festgelegt.

Definition Wohngemeinschaft >> 100 % Regelleistung

Liegt lediglich eine reine Wohn (-u. Zweck)gemeinschaft vor und besteht kein partnerschaftliches und überwiegend freundschaftliches Verhältnis zwischen den WG – Beteiligten, ist von einer Regelleistung von je 100 % und kopfanteiligen Unterkunfts- und Heizkosten auszugehen, es sei denn eine andere Aufteilung ist festgelegt.

- In beiden Wohnformen ist ein **allein erziehenden Mehrbedarf**, entsprechend der jeweiligen Regelleistung **möglich**
- Einkommen und Vermögen der Anderen sind nicht anzurechnen, es sei denn es werden tatsächlich Mittel zugewendet

Die verschiedenen Gemeinschaften des ALG II im Überblick



'Grundsicherung für Arbeitssuchende' nach dem SGB II umfasst:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - Regelleistungen (§§ 20, 28 SGB II)
 - Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
 - Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
 - Abweichende Bedarfe wie Erstbeschaffungsbedarfe,
 - Wohnungsbeschaffungskosten
 - Wohnraumsicherung (§ 34 I S. 1 SGB XII i.V. mit § 5 II SGB II)
 - Befristeter ALG II Zuschlag (§ 24 SGB II)
 - Befristeter Kindergeldzuschlag (§ 6a BKGG)
 - Einstiegsgeld, zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Höhe und Umfang muss noch durch VO bestimmt werden) (§ 29 SGB II)
 - Leistungen bei Krankheit, bei AU Weiterzahlung von ALG II bis 6 Wochen (§ 25 SGB II)
 - Krankenversicherung + Pflegeversicherung (§ 26 SGB II + § 5 I Nr. 2a SGB V + § 20 I Nr. 2a SGB XI)
 - Rentenversicherung auf Minimalniveau (nur bei ALG II - Leistungsempfängern) (§ 26 SGB II + § 3a SGB VI)

- Leistungen zur Eingliederung
 - Ansprüche auf Eingliederungsleistungen nach dem SGB III (§ 16 I SGB II)
 - Kinderbetreuung, (Zwangs-) Schuldner-, psychosoziale und Suchtberatung (§ 16 II SGB II)
 - Arbeitsgelegenheiten wie Bushaltestellen und Laternen reinigen und Hundekot entfernen (§ 16 (3) SGB II)

Abweichende Bedarfe werden gezahlt bei:

Erstbeschaffungsbedarf

- **Erstausrüstung einer Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten
(§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- **Erstausrüstung für Bekleidung** einschließlich **Schwangerschaft** und **Geburt**
(§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
(§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

Regelonderbedarf

„Bedarfsdeckung auf Pump“

- bei **unabweisbarem Bedarf**, wenn weder geschütztes Vermögen vorhanden ist noch der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann, **kann** die Bedarfsdeckung in **Geld-** oder **Sachleistung** oder **Pauschalbeträgen** erbracht werden, sie **ist** dabei auf **Darlehensbasis in bis zu 10 % der RL einzuhalten**
(§ 23 Abs. 3 Nr. 3, S. 4 SGB II; § 23 Abs. 1 SGB II)

Wohnungsbeschaffungskosten

- **Wohnungsbeschaffungskosten, Kaution** und **Umzugskosten** können bei vorheriger Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung übernommen werden,
(§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB II)
- sie sollen übernommen werden, wenn der Umzug auf **Aufforderung des Amtes erfolgte** oder aus **anderen Gründen notwendig** war
(§ 22 Abs. 3 S. 2 SGB II)

Mietschulden und Energierückstände

- Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist,
(§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)*1
- Schulden sollen übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage **gerechtfertigt und notwendig** ist und sonst **Wohnungslosigkeit einzutreten droht**
(§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)

Abweichende Erbringung von Leistungen und Sonderregelungen

Erstbeschaffungsbedarf / Regelsonderbedarf / Leistungen bei Nicht-Hilfebezug / Darlehen

„Bedarfsdeckung auf Pump“

Bei **unabweisbarem Bedarf**, wenn dieser weder durch den Freibetrag für Anschaffungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann, erbringt die BA den Bedarf als Sach- oder Geldleistung auf Darlehensbasis.

(§ 23 Abs. 1 SGB II)

Das Darlehen ist durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 % der RL der Bedarfsgemeinschaft einzubehalten

(§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB II)

Unwirtschaftliches Verhalten

Bei **unwirtschaftlichem Verhalten** insbesondere bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit und solange der Hilfebedürftige sich als ungeeignet erweist mit der RL umzugehen, kann die RL in voller Höhe oder anteilig **als Sachleistung** erbracht werden (§ 23 Abs. 2 SGB II)

Bei **unwirtschaftlichem Verhalten** und vorheriger schriftlicher Belehrung kann die RL um 30 % (= schweres Pflichtversäumnis) **für drei Monate gesenkt** werden

(§ 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II)

Anspruch auf „Abweichende Bedarfe“ auch bei nicht laufendem Hilfebezug

Dabei kann das Einkommen zu Berücksichtigen, was der Hilfebedürftige innerhalb von bis zu 6 Monaten nach dem Monat der Bewilligung erwirbt. Die Leistung kann als Geld- und Sachleistung erbracht werden. Eindeutig keine Darlehensgewährung!

(§ 23 Abs. 3 S. 3 SGB II)

Darlehensgewährung bei vorübergehender Notlage

Soweit in dem Monat, für den Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (RL, Mehrbedarfew, Kosten der Unterkunft, befristeter Zuschlag ... **auf**

Darlehensbasis erbracht werden

(§23 Abs. 4 SGB II)

ALG II - Zuschlag nach § 24 SGB II (Armutsgewöhnungszuschlag)

- Ein ALG II - Zuschlag wird gezahlt bis zu 2 Jahre nach dem letzten ALG I – Bezug
- Der Zuschlag beträgt 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen:
 - ☛ dem zuletzt bezogenen ALG I zzgl. Wohngeld und dem zu zahlenden ALG II / Sozialgeld
- Max. aber in den ersten 12 Monaten:
 - für Alleinstehende 160 EUR
 - mit Partner höchstens 320 EUR
 - für jedes minderjährige Kind 60 EUR
- ab dem 13. Monat mindert sich der Zuschlag um die Hälfte
- Der Armutsgewöhnungszuschlag wird bis maximal 24 Monate nach dem letzten ALG I - Bezug gezahlt

Berechnung ALG II - Zuschlag

Der ALG II Zuschlag beträgt $\frac{2}{3}$ der Differenz von Arbeitslosengeld I + Wohngeld und die Summe der ALG II Leistungen. Dieser Betrag halbiert sich nach 12 Monaten.

bisherige Leistung		zukünftige Leistung bei ALG II	
Arbeitslosengeld	800,00 EUR	Regelleistung	345,00 EUR
Wohngeld	+ 41,00 EUR	Miete + Heizung	+ 320,00 EUR
Summe	841,00 EUR	Summe	665,00 EUR
Differenz 176,00 EUR			
davon $\frac{2}{3}$ (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) = 117,00 EUR			
Halbierung nach einem Jahr = 59,00 EUR			

Völlig Ungeklärt ist, ob der Zuschlag bei wechselnden Einkünften Monat für Monat neu berechnet werden muss, welcher Monat der Referenzmonat für das Arbeitslosengeld ist, usw. ...

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Überblick

Unterkunftskosten sind zunächst in **tatsächlicher Höhe** zu übernehmen

(§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)

- Im Falle von „Unangemessenheit“, sind sie **solange** zu berücksichtigen, wie es dem Hilfeempfänger nicht **möglich** oder **zumutbar** ist, diese zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate.

(§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

- **Wohnungsbeschaffungskosten, Kaution und Umzugskosten** können bei vorheriger Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung übernommen werden,

(§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB II)

- sie sollen übernommen werden, wenn der Umzug auf **Aufforderung des Amtes erfolgte** oder aus **anderen Gründen notwendig** war

(§ 22 Abs. 3 S. 2 SGB II)

Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

(§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)

- Wenn sie nicht mehr in tatsächlicher Höhe übernommen werden sollen, ist zunächst der Hilfeempfänger anzuhören und aufzufordern diese zu senken (ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 1

Angemessenheit von Mietwohnungen in Bezug auf Größe

Angemessenheit von Mietwohnung

Vorgesehen war, daß es zu den angemessenen Unterkunftskosten eine Verordnung geben sollte. Klar ist jetzt, daß es diese nicht mehr geben wird und das vielmehr die örtlichen Sozialhilfeträger in Bezug auf die Angemessenheitskriterien des BSHG den unbestimmten Rechtsbegriff füllen sollen und das sich die Angemessenheit an der jeweiligen Wohnungsmarktlage orientieren soll.

Nach den BSHG - Regelungen bestimmt sich die Angemessenheit nach der notwendigen und angemessenen Wohnfläche, dem örtlichen Mietpreinsniveau und der Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Angemessene Wohnraumfläche:

Alleinstehende	45 bis 50 qm	oder ein Wohnraum,
zwei Personen	60 qm	oder zwei Wohnräume,
drei Personen	75 qm	oder drei Wohnräume,
vier Personen	90 qm	oder vier Wohnräume
und für jede weitere Person 10 – 15 qm		
(bei den Wohnräumen jeweils zuzüglich Küche / Kochnische, Bad, Toilette)		

• Erfordert es die »Besonderheit des Einzelfalls« (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) so ist ein zusätzlicher Unterkunftsbedarf (§ 5 WoBindG) als angemessen anzuerkennen >> z.B. Rollstuhlfahrer

Vergleichsmieten / Grundsätze der Unterkunftskosten

Im BSHG gibt es die Möglichkeit eine sog. Vergleichsberechnung anzustellen:

wohnt jemand in einer sozialhilferechtlich unangemessen großen Wohnung (z.B. 1 Person in 60 qm), die aber vom Mietpreis nicht höher ist als eine angemessene 45 qm Wohnung, dann ist auch die Miete für diese (zu große) Wohnung zu berücksichtigen, da diese die werte der angemessenen Höchstmiete nicht überschreitet.

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 2

Angemessenheit von Mietwohnungen in Bezug auf Miethöhe

In der bisherigen BSHG - Praxis gibt / gab es grundsätzlich **drei Bezugspunkte zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten:**

- Orientierung an Grundmiete ohne Betriebskosten
- Orientierung an Grundmiete incl. gedeckelter Betriebskosten = Gesamtmiete
- Orientierung an der Gesamtmiete incl. Heizung

Welche Bezugspunkte der jeweilige Sozialhilfeträger nimmt, liegt in seiner Entscheidung.

- da sich die Betriebskosten überwiegend aus dem Gesamtverbrauch und jeweiligen Situation im Haus bemessen (z.B. mit oder ohne Aufzug, Zentralheizung, sozialer Wohnungsbau und frei finanziert ...) erscheint die Regelung Orientierung an der Grundmiete ohne Betriebskosten die sinnvollste
- die Sozialhilfeträger und die BA ist zur Auskunft verpflichtet, welche die jeweiligen angemessenen Unterkunfts-kosten sind und wie sich diese Berechnen >>> § 15 Abs. 2 SGB I
- die angemessenen Unterkunfts-kosten ergeben sich anhand der am Wohnort des Hilfeberechtigten im unteren Bereich (jedoch **nicht im untersten**) marktüblichen Wohnungsmieten
- Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus sind immer als angemessen anzusehen, weil sie insbesondere für einkommensschwache Personengruppen gebaut wurden und zur Verfügung gestellt werden sollen

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 3

Was passiert bei Unangemessenheit von Mietwohnungen

Im Falle von „Unangemessenheit“, sind die Unterkunftskosten **solange** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, wie es dem Hilfeempfänger nicht **möglich** oder **zumutbar** ist, diese zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten (KdU) und Heizung

- Das bedeutet, daß zunächst auch unangemessene Unterkunftskosten bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Heizung.

KdU-Senkung nicht möglich

- Unangemessene Unterkunfts- und Heizkosten sind solange zu berücksichtigen, wie es dem Hilfeempfänger **nicht möglich** ist, diese zu senken. Beispiele für »nicht möglich« sind: längere Kündigungsfristen, es ist trotz intensiver Suche keine angemessene Wohnung zu finden, veraltete Heizungsanlage und Vermieter weigert sich den Einbau einer neuen Heizung vorzunehmen, schlechte Isolierung, erhöhter Heizbedarf wegen Kellerwohnung ...

KdU-Senkung nicht zumutbar

- Unangemessene angemessene Unterkunftskosten sind solange zu übernehmen, wie ein Umzug **nicht zumutbar** ist. Gründe für eine Unzumutbarkeit können sein: Jahrzehnte langes Wohnen in der Wohnung, mögliches Auftauchen von Erziehungsproblemen wegen Trennung von Partner, psychische Probleme, Schulwechsel nicht sinnvoll ...

in der Regel längstens 6 Monate ...

- Der Wortlaut in der Regel längstens 6 Monate bedeutet, daß in Ausnahmefällen auch eine längere Übernahme der unangemessenen Unterkunfts- oder Heizkosten möglich ist, z.B. wenn die Anmietung einer billigeren Wohnungen nicht möglich war, da der Wohnungsmarkt im konkreten Fall eine solche nicht hergab.

Angemessene Unterkunftskosten sind immer zu zahlen

- Wenn trotz Aufforderung der Hilfeempfänger sich weigert umzuziehen, sind in jedem Fall weiterhin die angemessenen Unterkunftskosten zu tragen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 4

Angemessenheit von selbstgenutzten Eigentum

Bei der Angemessenheit hinsichtlich der Größe von selbstgenutzten Eigentum gibt es sehr widersprüchliche Angaben:

- Die BA spricht in der Broschüre Fragen und Antworten zum SGB II (Stand 1.9.04) von 45 – 50 qm für eine Person und dann Staffelung von je 15 qm
- In anderen Veröffentlichungen spricht das BMWA von 120 qm geschützten qm
- Bei der Alhi-Bedürftigkeitsprüfung waren 130 qm ohne weitere Prüfung geschützt, so auch die SGB III DA-BA der BA und BSG vom 17.12.02
- Nach der BSHG – Regelung waren mind. das 1 ½ fache der angemessenen qm geschützt (also 1 Person = 67,5 qm)

Das bedeutet, ausgehend von der jetzigen Situation gibt es keine gesicherten Hinweise was geschütztes angemessenes Wohneigentum ist.

- Zur Angemessenheit von Hausgrundstück BA-Da, RandNr. 13 zu § 193 im städtischen Bereich 500 qm und 800 qm im ländlichen Bereich
- BA erkennt höhere Werte an, wenn diese im Bebauungsplan festgelegt sind

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen bei Wohnraumsicherung und vergleichbaren Notlagen

- Schulden **können** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist,
(§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)*1
- Schulden **sollen** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage **gerechtfertigt und notwendig** ist und sonst **Wohnungslosigkeit einzutreten droht**
(§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)*1
- Geldleistungen können als Beihilfe oder Darlehen erbracht werden
(§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)*1
- Bei Klagen wegen Mietrückständen hat das Gericht den zuständigen Sozialhilfeträger darüber zu informieren
(§ 34 Abs. 2 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)*1

Mietschuldenübernahme auf Darlehensbasis nach dem SGB II kann nur erfolgen, wenn sonst:

- Wohnungslosigkeit droht **und**
- die Aufnahme einer **konkret** in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.
(§ 22 Abs. 6 SGB II)*2

Anmerkung *1: (§ 34 SGB XII – der ausnahmsweise auch für das SGB II Gültigkeit hat, begründet sich über § 5 Abs. 2 SGB II (mit Fehler auf falschen Verweis))/ Änderung im Optionsgesetz vorgesehen.

Anmerkung *2: die Norm des SGB II dürfte in der Praxis kaum anzuwenden sein und kann aufgrund ihrer Nutzlosigkeit und der Öffnung zum SGB XII gleich wieder gestrichen werden

Vermögen I

» Erwerbsfähige Hilfebedürftige haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten «
(§ 2 Abs. 2 S.1 SGB II).

Als eigener Mitteleinsatz bzw. Vermögen ist nicht zu berücksichtigen:

- angemessener **Hausrat**, insofern nicht ausgesprochene Luxusgegenstände
(§ 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- ein **angemessenes KFZ** je erwerbsfähigem Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft (laut Pressemitteilung des BMWA mit Wert von max. 5000 EUR) (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- **angemessene Vermögensgegenstände** zur Altersvorsorge für von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Befreite (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- **selbstgenutzte Eigentumswohnung** oder **Einfamilienhaus** von angemessener Größe
(§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)
- **Vermögen zur baldigen Beschaffung** oder Erhalt eines Hauses / Wohnung, das Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient
(keine Festlegung auf den Grad der Pflegebedürftigkeit und die % der Behinderung)
(§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II)
- Vermögen dessen Verwertung offensichtlich **unwirtschaftlich** ist
(laut BMWA liegt die Unwirtschaftlichkeit bei einem Wertverlust von 10 % vor – wie Alhi - VO)
(§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II)
- wenn die Verwertung des Vermögens eine **besondere Härte** bedeutet
(§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II)
- Vermögensgegenstände die zur **Aufnahme** oder **Fortsetzung** der **Berufsausbildung** oder **Erwerbstätigkeit unentbehrlich** sind
(§ 4 Abs. 1 der Einkommens- und Vermögens VO nach § 13 SGB II - im Entwurf)

Vermögen II

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- **Grundfreibetrag**
Mindestens ein **Grundfreibetrag** von 4.100 € bzw. von Lebensjahr x 200 € jeder erwerbsfähigen Person der Bedarfsgemeinschaft und dessen Partner (**Addierung der Beträge möglich !!**)
(§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- **Grundfreibetrag für Kinder unter 15 Jahre**
Für jedes nicht erwerbsfähige **Kind unter 15 Jahren ein Freibetrag** von 4.100 € (+ der Betrag von 750 € für notwendige Anschaffungen)
- **Riester - Altersvorsorge**
Altersvorsorge „**Riester-Renten**“ ohne Obergrenzen
(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- **Privates sonstiges Altersvorsorgevermögen**
Der **Altersvorsorge dienende Geldanlagen** (200 € je Lebensjahr und Erwerbsfähigen), soweit sie vertraglich nicht vor dem 65. Lebensjahr verwertbar sind (**Addierung der Beträge möglich !!**)
(§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **Freibetrag für Anschaffungen**
Freibetrag von 750 € für **notwendige Anschaffungen** je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
(**Addierung der Beträge möglich !!**)
(§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)

Dabei ist zu beachten:

- Nicht erwerbsfähige Eltern von erwerbsfähigen Kindern haben keinen Anspruch auf den Grundfreibetrag und das private sonstige Altersvorsorgevermögen
- Für die **vor dem 1. Jan. 1948 Geborenen** gilt die Freibetragsregelung von **Lebensalter x 520 EUR**, höchstens 33.800 EUR

Vermögen III

Methode der Vermögensbereinigung

1. Stufe: als Vermögen sind alle verwertbare Vermögensgegenstände, also Geld und Geldeswert zu berücksichtigen und zu summieren

Wichtig: bei der Ermittlung des Vermögenswertes gilt der Verkehrswert, d.h. Marktwert, also der Wert zum Zeitpunkt der Antragsstellung (§ 5 der Einkünfte und Vermögens VO)

Nicht zu berücksichtigen sind: Vermögensgegenstände, wie Hausrat, Kfz, Gegenstände zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit o. Ausbildung (§ 12 Abs. 3 SGB II)

2. Stufe: von der Summe der zu ermittelnden Vermögenswerte sind dann die zweckbezogenen Absetzungen

- **Grundfreibetrag der Partner** (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- **Riester - Altersvorsorge** ohne Obergrenzen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- **Privates sonstiges Altersvorsorgevermögen** (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **Freibetrag für Anschaffungen** (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)

additiv abziehbar.

☛ Der **Grundfreibetrag für Kinder unter 15 Jahre von 4.100 € ist nicht addierbar**. Hier handelt es sich um einen individuellen kinderspezifischen Freibetrag zur Ausbildungsförderung o.ä..

☛ allerdings ist der **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** addierbar mit dem Grundfreibetrag für Kinder oder mit dem Bedarfsgemeinschaftsfreibetrag

☛ nicht klar ist, wie passiert, wenn ein Kfz den Richtwert von 5.000 € übersteigt und es auch nicht notwendig oder angemessen ist. Hier wäre meiner Auffassung nach der übersteigende Wert dem geschützten Vermögen zuzurechnen.

Wenn nach der Vermögensbereinigung noch überschüssige und nicht geschützte Vermögengattbestände vorliegen und die **Verwertung** des bereinigten Vermögens **nicht möglich** oder dies eine **besondere Härte** bedeuten würde, dann ist die Leistung als **Darlehn** zu erbringen (§ 9 Abs. 4 SGB II)

Die oberflächliche Betrachtung der Erwerbstätigenfreibeträge

Freibetrag für Erwerbstätigkeit bei ALG II		
Höhe des Brutto-Einkommens	% - Satz	= rechnerisch Maximaler Freibetrag
bis 400 € (§ 30 Nr. 1 SGB II)	15 %	60 €
400 und 900 € (§ 30 Nr. 2 SGB II)	30 %	60 + 150 = 210 €
900 und 1.500 € (§ 30 Nr. 3 SGB II)	15 %	60 + 150 + 90 = 300 €

** Der Freibetrag gilt für jede erwerbstätige Person in der Bedarfsgemeinschaft.*

Derzeitige Freibetragsregelung bei Alhi oder Alg:

mind. 165 € sind anrechnungsfrei oder 20 % der Leistung.

- **Die neue Regelung bedeutet bei Minijobs eine erhebliche Verschlechterung !**

Einkommensbereinigung Folie II

1. Zunächst ist das Einkommen in „**sonstiges Einkommen**“ und in **Erwerbseinkommen** aufzutrennen und der jeweilige prozentuale Anteil darauf zu ermitteln.
2. Dann ist die jeweilige **Einkommensbereinigung vorzunehmen**, bei „sonstigen Einkommen“ entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 SGB II und § 3 Nr. 1 der Einkommens-VO, bei Erwerbseinkommen entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 1 – 2, 6 SGB II, § 30 SGB II und § 3 Nr. 2 und 3 der Einkommens-VO.
3. **Einkommensbereinigung sonstiges Einkommen**
Wenn die Absatzbeträge ermittelt wurden, so auch anteilige Beträge aus der Einkommensbereinigung, sind diese vom Einkommens abzuziehen und dies gibt im Ergebnis das **bereinigte, anrechenbare Einkommen**.
4. **Einkommensbereinigung Erwerbseinkommen**
Nachdem das Erwerbseinkommen bereinigt wurde (Abzug Steuer, SV-Abgaben, Werbungskosten, ggf. Versicherungen) ist auf Basis des so ermittelten bereinigten Einkommens und des Brutto Einkommens der Erwerbstätigenfreibetrag entsprechend der prozentualen Aufteilung (15 % / 30 % / 15 %) zu errechnen.
Das Ergebnis ist dann das **anrechenbare Erwerbseinkommen**.

Eingliederungsvereinbarung I

Mit jedem Hilfeempfänger soll eine Eingliederungsvereinbarung (Egvb) abgeschlossen werden.

Diese soll bestimmen:

- Welche Leistungen der Hilfeempfänger zur Eingliederung in Arbeit erhält (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)
- **Welche Bemühungen** der Hilfeempfänger **in welcher Häufigkeit mindestens** unternehmen muss und **in welcher Form** er dies nachzuweisen hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)
- Die Egvb soll für **6 Monate** geschlossen werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 SGB II)
- Kommt die Egvb nicht zustande, ist sie als **Verwaltungsakt zu erlassen** (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 6 SGB II)
- Vereinbart werden kann auch, welche Leistungen **die übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft** erhalten (§ 15 Abs. 2 SGB II)
- Bei Bildungsmaßnahmen ist in der Egvb für den Fall des Abbruchs ohne gewichtigen Grund auch die Voraussetzung und der Umfang einer **Schadensersatzpflicht** zu regeln (§ 15 Abs. 2 SGB II)

Eingliederungsvereinbarung II

Ein rechtsfreier Raum ?

Zwischen Antragssteller und Fallmanager ist eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen.

- ☛ Weigert sich der Antragsteller diese zu unterzeichnen, ist er zu Sanktionieren: schwerer Pflichtverstoß, Kürzung der RL um 30 %
(§ 31 Abs. 1 Nr.1 a) + b) SGB II)

Genau an dieser Stelle ist der Antragsteller völlig von dem Goodwill seines Fallmanagers abhängig. Er hat keinerlei eigene Rechte, er ist auch nicht zu hören. Er ist vollständig abhängig.

- ☛ Kommt die Eingliederungsvereinbarung durch Weigerung des Antragstellers nicht zustande, ist sie als Verwaltungsakt zu erlassen.
(§ 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 6 SGB II)
- ☛ Kommt dann der Antragsteller einer per Verwaltungsakt angeordneten Pflicht der Eingliederungsvereinbarung nicht nach, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen, so ist er zum zweiten mal zu sanktionieren.
(§ 31 Abs. 1 Nr.1 a) + b) SGB II)

Mitwirkungspflichten

Leistungsempfänger müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken, insbesondere:

(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)

- die Eingliederungsvereinbarung abschließen,
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- jede zumutbare Arbeit und Arbeitsgelegenheit annehmen
(§§ 2 Abs. 1 S. 3; § 10 SGB II)
- Eigenbemühungen erfüllen und nachweisen
(§§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, 31 Abs. 1 Nr.1 b) SGB II)

Unter 25-Jährige sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln

(§ 3 Abs. 2 SGB II)

Zumutbarkeit von Arbeit I

Nach § 10 SGB II gilt jede Arbeit als zumutbar, d.h.:

- **kein Berufsschutz**
(§ 10 Abs. 2 Nr.1 SGB II)
- **kein Qualifikationsschutz**
(§ 10 Abs. 2 Nr.2 SGB II)
- **verlängerte Pendelzeiten oder Umzug sind zumutbar**
(§ 10 Abs. 2 Nr.3 SGB II)
- **ungünstigere Arbeitsbedingungen** sind zumutbar
(§ 10 Abs. 2 Nr.4 SGB II)
- diese Zumutbarkeitskriterien gelten **auch** für **Maßnahmen zur Eingliederung**, so auch für **Umschulung** und **Weiterbildungen**, **Eignungsmaßnahmen** und auch **Arbeitsgelegenheiten**
(§ 10 Abs. 3 SGB II)

„Dem Hilfebedürftigen ist jeder Arbeit zumutbar“ (§ 10 Abs. 1 SGB II) und für
„Hilfebedürftige die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden“ (§16 Abs. 3 S. 1 SGB II)

Zumutbarkeit von Arbeit II

Jede Arbeit ist zumutbar, es sei denn

- der/die Erwerbsfähige ist hierzu **körperlich, geistig** oder **seelisch** nicht in der Lage (§ 10 Abs. 1 Nr.1 SGB II)
- die Ausübung **erschwert wegen besonderer körperlicher Anforderungen** die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- die Ausübung gefährdet die **Erziehung** eines Kindes des Hilfeempfängers oder dessen Partner (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)
- sie ist mit der **Pflege eines Angehörigen** nicht vereinbar (§ 10 Abs. 1 Nr.4 SGB II)
- ein **sonstiger gewichtiger Grund** steht der Arbeit entgegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)

„Dem Hilfebedürftigen ist jeder Arbeit zumutbar“ (§ 10 Abs. 1 SGB II) und für „Hilfebedürftige die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden“ (§16 Abs. 3 S. 1 SGB II)

Arbeitsgelegenheiten

„für Hilfebedürftige die keine Arbeit finden können, **sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden**“ (§ 16 Abs. 3 S. 1 SGB II)

- dafür sind **zusätzliche** und im **öffentlichen Interesse** liegende Arbeitsgelegenheiten zu schaffen
(§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)
- dafür ist eine **angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen** zu zahlen
(§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)
- die Arbeitsgelegenheiten begründen **kein** Arbeitsverhältnis
(§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)
- für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeiten **haften die Hilfebedürftigen** nur wie Arbeitnehmer
(§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten **sind** auch **zumutbar**, wenn der Beschäftigungsort vom Wohnort **weiter entfernt** ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort
(§ 10 Abs. 2 Nr.3 SGB II i.V. m. § 10 Abs. 3 SGB II)

Unter 25-Jährige sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln

Erwerbstätigenfreibeträge im Vergleich Unter'm Strich bei gleicher Arbeitszeit

Mini Job

400,00 EUR = ca. 20 Std. / Woche
- 15,33 EUR Werbungskostenpauschale

= 384,67 EUR Summe anrechenbares
Einkommen
- 57,70 EUR (15 % Erwerbstätigenfreibetrag)

= 342,29 EUR anrechenbares Einkommen
=====

Unter'm Strich bleiben dem Betroffenen somit
57,79 EUR als Arbeitsanreiz

Arbeitsgelegenheit /

Ein – bis - Zwei Euro - Job

Bei einer 20 Std. / Woche
Und einer Mehraufwandsentschädigung von
1,50 EUR die Stunde wird 129,99 EUR
gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung ist in
voller Höhe anrechnungsfrei.
=====

Unter'm Strich bleiben dem Betroffenen somit
129,99 EUR als Arbeitsanreiz

Vergleich Erwerbstätigenfreibetrag 2004 / 2005

Bei gleichbleibenden Verhältnissen: 165,- EUR Minijob

2004 unter Arbeitslosenhilfe

Bleiben 165,- EUR oder 20 % des ALG oder der ALHI anrechnungsfrei

2005 unter Hartz IV

165,00 EUR Erwerbseinkommen
- 15,33 EUR Werbungskostenpauschale

= 149,67 EUR Summe anrechenbares
Einkommen
- 22,45 EUR (15 % Erwerbstätigenfreibetrag)

= 127,21 EUR anrechenbares Einkommen
=====

Unter'm Strich bleiben dem Betroffenen somit
37,78 EUR als Arbeitsanreiz

Überlegungen zu den Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten unter Hartz IV

Maßgabe ist, daß in der Regel 30 Std. die Woche angestrebt werden sollen und somit 194,98 EUR an die Betroffenen monatlich gezahlt wird

Thesen dazu:

- > lediglich wirtschaftlicher Anreiz
- > Keine Einzahlung von Beiträgen in die Sozialkassen/daher weitere Plünderung der Sozialkassen
- > Konkurrenz und Verdrängung zum 1. Arbeitsmarkt
- > Keine Chance für die Betroffenen aus der Hartz – Drangsalierung raus zukommen
- > vollkommen falsche Akzentuierung, Versicherungspflichtverhältnisse müssten mit hohen Freibeträgen protegirt werden und nicht Arbeitsdienste
- > es besteht durch diese Akzentuierung der Eindruck, als sollten die Hartz IV- Arbeitsdienste ebenfalls zum Lohndumping auf den 1. Arbeitsmarkt genutzt werden.

Die PR-Lüge um die Ein- und Zwei-EUR-Job's ?

„Die Ein- und zwei Euro-Jobs sind lukrativer als es klingt“ – „Verdienst bis 1000 Euro netto“

Durchschnittliche ALG II – Leistung in West / Ost		
West	Ost	
345 €	331 €	Regelleistung, allein stehende Person
+ 274 €	+ 274 €	angemessene Miete + Betriebskosten
+ 36 €	+ 36 €	Heizpauschale Gasheizung
= 655 €	= 641 €	durchschnittliche ALG II – Leistung eines Alleinstehenden
- 1000 €	- 1000 €	Clements Netto – Soll
= 345 h	= 359 h	notwendige Stunden im Monat
Das bedeutet: um Clement's Netto-Soll von 1000 € zu erreichen, müssten die ALG II – Leistungsbezieher im Westen 79,6 und im Osten 82,9 Wochenstunden arbeiten.		
Bei einer 38,5 Std./Woche ließe sich bei Clement's Tarif von 1 € Mehraufwandsentschädigung ein Einkommen von erzielen:		
= 655 €	= 641 €	durchschnittliche ALG II – Leistung eines Alleinstehenden
+ 167 €	+ 167 €	max. mögliche Mehraufwandsentschädigung (4,33 Wo x 38,5 Std. = 167 Std.)
= 822 €	= 808 €	max. mögliches mtl. Einkommen

Sanktionen I / leichte Pflichtverstöße

10 % Kürzung + Streichung von ALG II Zuschlag

Kommt der (über 25-jährige) Hilfebedürftige trotz vorheriger schriftlicher Belehrung einer:

- Meldeaufforderung
- oder psychologischen Untersuchung

nicht nach, wird

- unter Wegfall des ALG II Zuschlages
- die RL um 10 % gekürzt (1. Stufe)
- es ist keine Sanktion vorzunehmen, wenn der Hilfesuchende einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 2 SGB II)

Bei allein Stehenden sind
10 % Kürzung

= 34,50 EUR

im Wiederholungsfall (2. Stufe)

ist das ALG II um **weitere 10 %** zu mindern. Hiervon können zusätzlich auch **noch Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung**

(§ 31 III SGB II)

Sanktionen dauern immer 3 Monate ! + Keine SGB XII Leistungen möglich!

(§ 31 Abs. 6 SGB II; § 31 Abs. 6 SGB II)

Sanktion II / schwere Pflichtverstöße

30 % Kürzung + Streichung von ALG II Zuschlag

bei

- Weigerung die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben oder darin festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen, (§ 31 Abs. 1 Nr.1 a) + b) SGB II)
- zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten aufzunehmen oder fortzuführen, (§ 31 Abs. 1 Nr.1 c) + Nr.2 SGB II)
- Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme (z.B. Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung), (§ 31 Abs. 1 Nr.2 SGB II)
- Verminderung von Einkommen oder Vermögen um ALG II Leistung zu erhalten, (§ 31 Abs. 4 Nr.1 SGB II)
- fortgesetztem unwirtschaftlichem Verhalten, (§ 31 Abs. 4 Nr.2 SGB II)
- bei Eintritt einer ALG I - Sperrzeit oder (§ 31 Abs. 4 Nr.3, a) SGB II)
- bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, die das Ruhen oder Erlöschen eines ALG - Anspruches rechtfertigt (§ 31 Abs. 4 Nr.3, b) SGB II)

Bei allein Stehenden
sind 30 % Kürzung

= 103,50 EUR

ist die ALG II Regelleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um 30 % zu kürzen (§ 31 Abs. 1 SGB II)

- Es ist keine Sanktion vorzunehmen, wenn der Hilfesuchende einen **wichtigen Grund** für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 Nr.2, S.2 SGB II)

im Wiederholungsfall (2. Stufe)

im Wiederholungsfall (2. Stufe)

ist das ALG II um **weitere 30 %** zu mindern. Hiervon **können** zusätzlich auch **noch Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung**

(§ 31 Abs. 3 SGB II)

Sanktionen dauern immer 3 Monate ! + Keine SGB XII Leistungen möglich!

(§ 31 Abs. 6 SGB II; § 31 Abs. 6 SGB II)

(Sonder) Sanktionsregelungen für 15 bis 25 Jährige

- erwerbsfähige Hilfebedürftige bis 25 J., die Sanktionstatbestände erfüllt haben (auch leichte Pflichtverstöße), erhalten **keine Regelleistung** mehr
(§ 31 Abs. 5 S.1 SGB II)
- sie erhalten **nur Miete und Heizung**, die aber **direkt an den Vermieter** oder Empfangsberechtigten zu zahlen sind
(§ 31 Abs. 5 S.1 SGB II)
- ergänzende **Sachleistungen** und geldwerte Leistungen (**Lebensmittelgutscheine**) sind zu erbringen
(§ 31 Abs. 5 S. 2 SGB II)

Auch hier:

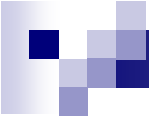
Sanktionen dauern immer 3 Monate! + Keine SGB XII Leistungen möglich!

(§ 31 Abs. 6 SGB II; § 31 Abs. 6 SGB II)



Ergänzende Sachleistungen und Lebensmittelgutscheine bei Sanktion

- Bei Minderung der Regelleistung von mehr als 30 % können ergänzende Sachleistungen / Lebensmittelgutscheine erbracht werden
(§ 31 Abs. 3 S. 3 SGB II)
- sie sollen erbracht werden, in Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern
(§ 31 Abs. 3 S. 4 SGB II)



Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen

Bisher hatten im Sozial- und Verwaltungsrecht Widersprüche und Klagen gegen belastende Verwaltungsakte aufschiebende Wirkung (§§ 80 VwGo und § 86a SGG), d.h. **sie durften dann nicht vollzogen werden !**

- Im ALG II haben nun nach § 39 SGB II Widersprüche und Klagen keine aufschiebende Wirkung mehr.
- Um die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches herzustellen, muss nun der Widerspruchsführer gem. § 86b (I) Nr. 1 + 2 SGG) die Herstellung der aufschiebenden Wirkung per Eilklage beim Sozialgericht beantragen und anordnen lassen.



Einführung von Sozialgerichtsgebühren

Gesetzesentwurf von Feb. 04 zur Änderung des
Sozialgerichtsgesetzes

Nach diesem sollen Gerichtsgebühren eingeführt
werden

- 75 € - 1. Instanz Sozialgericht
- 150 € - 2. Instanz Landessozialgericht
- 225 € - 3. Instanz Bundessozialgericht

Die Klage gilt erst als gestellt, wenn die Gerichtsgebühren **gezahlt** wurden
oder dies per PKH Kostenentscheid **erlassen** wurde.

Ein paar Anmerkungen zur Nutzung meiner Folien

Ich veröffentliche meine Folien, da ich denke das eine Sachaufklärung über die Details von Hartz IV nötig ist. Information ist die Voraussetzung zum Verstehen der gesellschaftlichen Verhältnisse und auch dafür, um gegen die anstehenden Entwicklungen etwas zu machen. Andere Dozenten schwärzen ihre Materialien oder hüten sie wie ein „Staatsgeheimnis“.

Mir liegt es am Herzen, das durch dieses Land ein starker Ruck geht, der sich gegen die völlige Demontage sozialer Sicherungssysteme und demokratischer Rechte wendet. Druck auf der Straße und in den Rathäusern ist jetzt entscheidend. Auch entscheidend dafür, daß durch dieses Land nicht ein „brauner“ neofaschistischer Ruck geht, der die Ausländer zu Sündenböcken erklärt, anstatt die staatliche neoliberale Politik.

Eine weitere Etappe wird dann die Auseinandersetzung in den Gerichtssälen sein, dafür werden viele mutige Betroffene und engagierte Organisationen und Anwälte nötig sein. Auch hier wird die ein oder andere Schweinerei von Hartz IV in akribischer Kleinarbeit zerlegt werden können.

Diese Folien können und sollen in der Öffentlichkeit für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden, ich bitte selbstverständlich um Hinweis darauf, das diese von mir sind.

Kommerzielle Nutzung, also Nutzung für Anlässe bei denen Andere Gelder zahlen müssen, ist nicht zugelassen und oder sind im Einzelfall mit mir abzusprechen.

Vor dem Hintergrund, das ich von Seminaren und Vorträgen hauptberuflich lebe, würde ich es natürlich begrüßen, wenn ihr / Sie mich dazu einladet und ich diese selbst abhalten kann. Schön fände ich es, wenn für die Nutzung der Folien beispielsweise der Verein Tacheles einen kleinen Obolus bekommen könnte (Kto auf der Tacheles Seite unter Spenden).

Außerdem möchte ich mich noch bei den Vielen bedanken, die mir Rückmeldungen und Anmerkungen zu meinen bisherigen Folien gegeben haben. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei denen, bei denen ich den ein oder anderen Gedanken und Formulierung entleihen konnte.

Eine weitere Auflage der Folien ist geplant, insbesondere zu den Arbeitsgelegenheiten, denn dort brechen derzeit alle Dämme und intensive Aufklärungsarbeit ist hier dringend von Nöten ist.

Ich veröffentliche zunächst diese Folien und werde bestimmt alsbald mit einer neuen Auflage zu den Arbeitsgelegenheiten, Arbeitsverpflichtungen und Eingliederungsvereinbarung nachlegen, da diese in den jetzigen Folien immer noch deutlich zu kurz gekommen sind.

Abschließend möchte ich noch auf die Seite des Vereins Tacheles e.V. verweisen und natürlich auf meine eigene, als Referent für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht.

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.harald-thome.de



Wuppertal, den 11.10.2004